

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 20.07.2020

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 907799273

## Vereinsdaten

Name "Die Frau und ihre Wohnung" - Verein zur Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Rechte der Frau in der modernen Gesellschaft  
Sitz Wien (Wien)  
c/o SPÖ Wien, z. Hd. Mag.a Nicole Berger-Krotsch  
Zustellanschrift 1010 Wien, Löwelstraße 18  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 13.12.1995  
statutenmäßige Vertretungsregelung Die (Der) Vorsitzende in ihrer (seiner) Verhinderung ihre (sein) Stellvertreter hat den Verein insbesondere nach außen zu vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von der (vom) Vorsitzenden und von der (vom) Schriftführer/in, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, von der (vom) Vorsitzenden und der (dem) Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

## Organschaftliche Vertreter

### Vorsitzende

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2018 (Funktionsperiode)  
Familiename Brauner  
Vorname Renate  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

### Vorsitzende-Stv.

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2018 (Funktionsperiode)  
Familiename Berger-Krotsch  
Vorname Nicole  
Titel (vorang.) Mag.a  
Titel (nachg.) -

### Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2018 (Funktionsperiode)  
Familiename Straubinger  
Vorname Sybille  
Titel (vorang.) Mag.a  
Titel (nachg.) -

### Kassierin

Vertretungsbefugnis 14.12.2016 - 13.12.2018 (Funktionsperiode)  
Familiename Enzi  
Vorname Marion  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 20.Juli 2020 \ 16:30:28**